

Datum: 17.06.2020  
Bearbeiter: Herr Maier

Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,

die Auswirkungen des Coronavirus halten weiterhin an und die Regierungskoalition hat in ihrem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket am 03.06.2020 verkündet, den Umsatzsteuersatz vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% und den ermäßigten Steuersatz von 7% auf 5% zu senken. Die zunächst wirtschaftlich positive Maßnahme wirft jedoch einige noch zu klärende Fragen auf.

### Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze von 01.07.2020 bis 31.12.2020

Regelsteuersatz:	16% (bisher 19%)
Ermäßigter Steuersatz	5% (bisher 7%)

Die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze gilt in dem Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 für alle umsatzsteuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen, den innergemeinschaftlichen Erwerb und für die Einfuhrumsatzsteuer.

### Entstehung der Umsatzsteuer

Für die Entscheidung, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist kommt es unabhängig von der Besteuerung nach vereinbarten (Sollbesteuerung) oder nach vereinnahmten (Istbesteuerung) Entgelten darauf an, wann die **Leistung** ausgeführt wurde.

1. Lieferung: Gilt als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die

Thomas Maier  
Dipl. Betriebswirt (BA)  
Steuerberater

Günter Klanig  
Rechtsanwalt

Maximilian Marcazzan(2)  
Dipl. Kaufmann  
Steuerberater

Corinna Schlinck(2)  
Steuerberaterin

Eric Weber(2)  
Dipl. Kaufmann  
Steuerberater

David Arnswald(1)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

Michael Riefer(1)  
Rechtsanwalt

Michael Strüder(1)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

Marco Weimer(1)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Pirmasenser Straße 16-18  
D-66994 Dahn  
Tel.: 06391 - 9228-0  
Fax: 06391 - 9228-88  
E-mail: maier@stb-maier.de  
Internet: www.stb-maier.de

#### **steuerliche auswärtige Beratungsstellen:**

Weinstraße 48  
D-76887 Bad Bergzabern  
Tel: 06343-9356-0  
Fax: 06343-9356-66

Dürerstraße 105  
D-68163 Mannheim  
Tel: 0621-4182587  
Fax: 0621-4182593

Blocksbergstraße 151 b  
D-66955 Pirmasens  
Tel: 06331-14861-0  
Fax: 06331-14861-111

Verfügbarmacht an dem Gegenstand erworben hat bzw. wenn der Gegenstand befördert oder versendet wird mit Beginn der Lieferung oder Versendung.

2. Sonstige Leistung: Gilt als ausgeführt, wenn die Leistung vollendet ist.
3. Innergem. Erwerb: Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung spätestens im des dem Erwerb folgenden Monat.

### Entstehung der Umsatzsteuer bei Teilleistungen und Anzahlungen

Teilleistungen: Bei einer abgeschlossenen Teilleistung müssen zwei Bedingungen vorliegen, damit die Teilleistung zur Entstehung der Umsatzsteuer führt:

1. Sinnvolle und wirtschaftliche Abgrenzung der Teilleistung von der Gesamtleistung
2. Eine Vereinbarung über die Teilleistung muss getroffen werden, welche gesondert abgenommen und abgerechnet wird

Anzahlungen: Anzahlungen vor dem 01.07. & Leistung nach dem 30.06.  
→Entlastung der Umsatzsteuer um 3 bzw. 2% in der Endrechnung

Anzahlung vor dem 31.12.& Leistung nach dem 31.12.  
→Nachbelastung der Umsatzsteuer um 3 bzw. 2% in der Endrechnung

### Entstehung der Umsatzsteuer bei Dauerlasten (Mietverträge, Leasingverträge, etc.)

Bei Dauerlasten wie z.B. Mietverträgen muss abgegrenzt werden, ob der Unternehmer ggf. Teilleistungen ausführt, denn für Teilleistungen gilt, die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Teilleistung. Dies ist z.B. gegeben bei der monatlichen Mietzahlung, welche über Zeitabschnitte (Monate) abgerechnet werden. Deshalb ist es bei diesen Abrechnungen (Verträgen, Dauerrechnungen, etc.) zu empfehlen Korrekturen vorzunehmen, das andernfalls die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet wird.

### Sonderregelungen

Erstattung von Pfandbeträgen: Korrektur der Pfandbeträge in dem Zeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020 mit dem alten Steuersatz. Ab 01.10.2020 bis 31.12.2020 werden die Pfandbeträge mit dem neuen Steuersatz korrigiert.

Jahresboni oder ähnliches: Jahresrückvergütungen, Jahresboni o.ä. sind jeweils dem Zeitraum zuzurechnen und damit dem Steuersatz zu Grunde zu legen für den er maßgeblich war. In der Vergangenheit wurde die Aufteilung der Umsätze im Verhältnis der Jahreszeiträume nicht beanstandet.

Umtausch von Gegenständen: Beim Umtausch eines Gegenstandes wird der ursprüngliche Kauf rückgängig gemacht. D. h. an

diese Stelle tritt eine neue Lieferung, auf welche der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Steuersatz anzuwenden ist.

Taxen und Gastronomie:

Die in der Nachtschicht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 vereinnahmten Umsätze, werden voraussichtlich mit dem günstigeren Umsatzsteuersatz des folgenden Tages besteuert werden. Ausgenommen sind Rechnungen, welche zu einem anderen Steuersatz ausgestellt worden sind.

#### Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung mit dem alten, höheren Steuersatz aus, erbringt die Leistung aber im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 schuldet der ausführende Unternehmer die zu viel ausgewiesene Steuer. Im Gegenzug kann der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger lediglich den „korrekten“ Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend machen.

Teilweise wird es von der Finanzverwaltung jedoch nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den vollen (alten) gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abzieht, wenn der leistende Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer abführt.

#### Weitere geplante Maßnahmen/Änderungen

- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge: max. 40%
- Verschiebung der Einfuhrumsatzsteuerfälligkeit: auf den 26. des Folgemonat
- Erhöhung des Verlustrücktrag für 2020 + 2021:  
Einzelveranlagung: 5 Mio €  
Zusammenveranlagung: 10 Mio €
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021
- Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts u. a. Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften
- Anhebung der anzurechnenden Gewerbesteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb um den Faktor 1 (von bisher 3,5 auf 4,5)
- Verkürzung des Entschuldungsverfahrens in der Insolvenz bei natürlichen Personen
- Einführung eines Restrukturierungsverfahrens bei Unternehmensinsolvenzen
- Anpassung des Kurzarbeitergelds ab dem 01.01.2021
- Erhöhung des Freibetrags der Hinzurechnungstatbestände der Gewerbesteuer (von 100.000€ auf 200.000€)
- Kinderbonus i.H.v. 300€
- Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

- Prämie für die Einstellung neuer Auszubildenden
- Überbrückungshilfe für Corona-bedingte Umsatzausfälle bei KMU's

Voraussetzung: Umsatzrückgang im April und Mai 2020 um min. 60% gegenüber dem Vorjahr

Umsatzrückgang im Juni bis August 2020 um mindestens 40%

Höhe: 40% der fixen Betriebskosten, bei Umsatzrückgang min. 40%  
50% der fixen Betriebskosten, bei Umsatzrückgang min. 50%  
80% der fixen Betriebskosten, bei Umsatzrückgang min. 70%

Bis max. 150.000€ für 3 Monate (Prüfung durch WP bzw. StB)

Antragsfrist: **31.08.2020**

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles erdenklich Gute in dieser schweren Zeit und mein Team steht Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn es bei der Beantwortung einzelner Rückfragen gegebenenfalls zu Wartezeiten kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Maier & Partner  
Steuerberater, Rechtsanwalt mbB  
Thomas Maier